



**Thomas Zach**  
Spenglerei- Dachdeckermeister

Schulstraße 4  
4550 Krefsmünster

Tel.: 07583 5000  
Mobil: 0664 3350000  
Fax: 07583 5000-10

**Ausführung und Handel von:**

- **Dacheindeckungen**
- **Bauspenglerarbeiten**
- **Flachdach**
- **Dachflächenfenster**
- **Dachgeschoßausbau**
- **Fassadenverkleidungen**
- **Wärmedämmung**

## **Hinweis für Architekten, Planer und Baufirmen!:**

Da wir als Handwerksbetrieb der Hinweispflicht lt. ÖNORM Unterliegen ist es für alle Beteiligten am Bau besser, immer wiederkehrende Probleme am Bau von vorne herein zu vermeiden.

- 1. Attika-, Mauer-, und Gesimseabdeckungen müssen lt. ÖNORM B 2221 ( Punkt 5.3.7.1 ) ein Mindestgefälle von 5 % aufweisen.**

Lösungsmöglichkeiten:

- Beim Betonieren einer Attikamauer kann dem schon Rechnung getragen werden, indem der obere Abschluss der Mauersohle schon im Gefälle abgeschalt oder bei Ziegelmauerwerk abgeglichen wird.
- Bei Verwendung von Vollwärmeschutzfassaden etc. welche in der Zwischenzeit bereits Stärken von immer mehr als 10 cm aufweisen muß überdies unterhalb der Blechabdeckung eine Holzplatte, etc. angebracht werden, da ein überbrücken größerer Dämmstärken mittels Saumstreifen nicht mehr möglich ist.

**Hier ergibt sich jedoch der Vorteil, dass auch nachträglich ein Gefälle hergestellt werden kann !!**

- 2. Wandhochzüge an aufgehenden Gebäudeteilen müssen lt. ÖNORM 2221 ( Punkt 5.3.6.1 ), und ÖNORM B 7220 ( Punkt 6.2.4 ) mindestens 15 cm gemessen vom Obersten Belag aus hochgezogen werden.**

Zumeist wird dies beim Ausstieg von Terrassentüren nicht berücksichtigt. Oftmals ist auch aufgrund von notwendiger Wärmedämmung, welche auf Terrassen mit darunterliegendem Wohnraum befinden nicht mehr genügend Höhe vorhanden um diese Anschlüsse fachgerecht einzubinden.

Lösungsmöglichkeiten:

- Die Terrassentüre auf einer Vorlestufe auf die notwendige Höhe setzen
- Erlaubte Sondeanschlüsse lt. ÖNORM 7220 ( Punkt B.1. bis 2.):  
Bei Schwellenfreien Übergängen, wie z.B. bei Fluchtwegen oder behindertengerechten Bauweisen, sind im Gegensatz zu den Regelanforderungen über die einzuhaltenden Hochzugshöhen die jeweiligen behördlichen Auflagen zu erfüllen.

**Es ist in diesen Fällen eine Mindesthochzugshöhe von 0,5 cm über Niveau vorzusehen, wenn:**

- a) die Hochzugsbahn mechanisch an den Untergrund (Türstock geklemmt) wird.
- b) Auf der Außenseite der Türschwelle eine Gitterrostabdeckung mit einer Breite von mindestens 20 cm und seitlichem Überstand über die Türleibung hinaus von mindestens 30 cm auf jeder Seite eingebaut wird und für eine rasche Ableitung des Niederschlagswassers gesorgt wird, sowie
- c) Eine auskragende Dachkonstruktion z.B. Glas- oder Vordach so angeordnet wird, dass unter normalen Witterungsbedingungen kein Niederschlagswasser an den Türschwellenbereich herantritt.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme

**Mit freundlichen Grüßen**

**Thomas Zach**